

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis M. 1,50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinhilber, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate für die viergespaltene Beilage oder deren Raum 1 M.  
Vergütungsanzeigen und Arbeiterermittlungen 50 Pf.  
Versammlungsanzeigen 30 Pf.

## Öffentlich-rechtliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung.

R. W. Der Arbeitskammergesetzentwurf, über dessen gegenwärtigen Stand wir in Nr. 29 der „Holzarbeiter-Zeitung“ berichteten, will den Arbeitern eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung schaffen. Was ist das? Auch die Gewerkschaftsorganisationen dienen der Interessenvertretung der Arbeiter. Worin liegt der Unterschied? Weshalb zweierlei in ihrem Aufbau ganz verschieden gestaltete Organisationen zur Interessenvertretung der Arbeiterschaft? Fragen dieser Art hört man unter der Arbeiterschaft recht häufig. Ein klares Bild der hier in Betracht kommenden Rechts- und Sachlage besteht also nicht. Daher erscheint eine Darlegung derselben recht zweckmäßig.

Unter öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind staatlich organisierte Körperschaften zu verstehen, deren Aufgabenkreis nach dem Zweck, den sie erfüllen sollen, gesetzlich umgrenzt ist. Genau das gleiche gilt von öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen. Auch sie sind zu bestimmten Aufgaben staatlich organisierte öffentlich-rechtliche Körperschaften. Wir haben deren in Deutschland der verschiedensten Art: Handels- und Gewerbekammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Ärzte- und Anwaltskammern usw. Abgesehen von Kammern der letzterwähnten Art, die die Interessen der ganz speziellen Fachkreise, für die sie errichtet sind, zu vertreten haben, liegt den Kammern die Wahrnehmung der gesamten Interessen von Handel und Industrie, des Handwerks oder der Landwirtschaft des Bezirks ob, für den sie gebildet sind. Sie haben darauf bezügliche Wünsche und Anträge aus eigener Initiative oder auf behördliche Aufforderung der Verwaltung zur Kenntnis zu bringen, sie fortlaufend über den Zustand des von ihnen vertretenen Wirtschaftsgebiets zu informieren und sonstige ihnen speziell zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Ihre Wirksamkeit ist eine recht umfangreiche und erhebliche gewesen. Sie haben Einfluss erlangt auf staatliche Maßnahmen der verschiedensten Art auf den für sie in Betracht kommenden Gebieten. Viel größer ist das Gewicht der Gutachten und Wünsche dieser öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung als der irgendeiner Privatperson oder auch einer sonstigen privaten Interessenvertretung, wie sie z. B. in den wirtschaftlichen Organisationen dieser Berufsgebiete zu verzeichnen sind. Spricht doch die Vermutung dafür, daß sie das für und Wider einer Sache nach allen Richtungen unparteiisch abgewogen und geklärt haben. Daher ist ihr Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung ein recht großer. Aber nicht nur direkt, auch mittelbar ist es der Fall. Sie geben den ihnen nahestehenden parlamentarischen Vertretern die Unterlagen, an Hand derer diesen die wirksame Vertretung ihrer speziellen Interessen möglich ist.

Wenn zu den Interessen des von einer Kammer vertretenen Wirtschaftsgebiets auch die besonderen Interessen der in diesem Wirtschaftsgebiet tätigen Arbeitnehmer gehören, so ist doch heute kein Mensch so töricht, zu glauben, daß diese besonderen Interessen der Arbeitnehmer in den bestehenden Kammern eine auch nur annähernde, geschweige denn eine gebührende Berücksichtigung fänden. Die Kammern sind ganz auf die Arbeitgeberinteressen zugeschnitten, und so es, wie z. B. in Bayern, möglich ist, daß auch Angestellte an den Beratungen der Handelskammern teilnehmen können, ist diese Scheinvertretung natürlich ganz wirkungslos geblieben; die Angestellten haben sie in der Erkenntnis dieser Wirkungslosigkeit auch ganz unberücksichtigt gelassen.

Ganz naturgemäß ist mit dem Anwachsen der Arbeiterbewegung auch in dieser der Wunsch nach einer Interessenvertretung öffentlich-rechtlicher Art rege geworden. Seit nunmehr fast einem Menschenalter erhebt die Forderung nach ihnen regelmäßig in den Sitzungssälen der Parlamente. Die verschiedensten Gestaltungsvorschläge sind zu ihrer Verwirklichung gemacht worden. Je nachdem man die Hauptaufgaben der gesetzlichen Interessenvertretung auf dem einen oder dem anderen Gebiet sieht, sind auch die Vorschläge zu ihrer Gestaltung verschieden. Sieht man sie in der Vertretung der Tätigkeit bei Arbeitsstreitigkeiten und Streiks, in der Pflege der Arbeitsstatistik, in der Vertretung gemeinsamer Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiet der Produktion oder Konsumtion usw., wird die Forderung nach Arbeitskammern die gegebene sein; sieht man sie ausschließlich in der Geltendmachung von Wünschen und Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer, dann die nach Arbeiterkammern. Um Fragen prinzipieller Art handelt es sich freilich nicht. Das Programm der Sozialdemokratischen Partei fordert Arbeitskammern; der Kölner Gewerkschaftsverband hat 1905 Arbeiterkammern verlangt. Aber wie auch die Kammer eingerichtet ist, ein wirklicher Leben wird in ihr nur gedeihen, wenn sie in den Organisationen der Arbeiter wurzelt, in enger Verbindung mit ihnen steht und aus ihnen die Kräfte saugt, die aus dem engen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Leben erwachsen. Der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, den Ende vergangenen Jahres die vier hauptstädtischen Gewerkschaftsgruppen an Reichstag und Bundesrat richteten, sieht

dem Namen nach Arbeitskammern vor, in Wirklichkeit verbindet er Arbeitskammern mit Arbeiterkammern, denn die Arbeitnehmer einer Kammer sollen in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die für die Arbeitnehmer allein von Bedeutung sind, allein beraten und beschließen.

Sicher ist die Bedeutung einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Arbeiterschaft mit dem Anwachsen der politischen Organisationen und der parlamentarischen Vertretung und vor allem der gewerkschaftlichen Organisationen eine minder wichtige, als sie es vor zwei oder drei Jahrzehnten gewesen wäre, immerhin erwächst dieser Vertretung noch heute eine Reihe wichtiger Aufgaben. Man braucht nur den Blick auf die zukünftige Zeit zu lenken, um das sofort zu erkennen.

Wir werden in der kommenden Friedenszeit — und auch schon in der nächsten Uebergangszeit — auf den verschiedensten Gebieten unseres Wirtschaftslebens vor Entscheidungen schwerwiegendster Art gestellt sein. Nehmen wir den Fall der Verstaatlichung irgendeines Wirtschaftszweiges, wie wir sie jetzt mit der Verstaatlichung des Großhandels in Spiritus und der Erzeugung chemischen Spiritus erlebt haben. In-gelegenheiten solcher Art werden natürlich auch in den heute bestehenden Interessenvertretungen erörtert werden. Wer wahrhaft die Interessen der Arbeiter? Natürlich die parlamentarische Vertretung! Zu beachten ist jedoch, daß die Vertretung dieser Interessen im vorbereitenden Stadium einer gesetzlichen Aktion von eminenter Wichtigkeit ist. Dieser Vertretung werden sich die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen annehmen und sie bis ins einzelne wirksam zu gestalten versuchen. Trotzdem ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dadurch diese Interessen nicht gebührend gewahrt werden, da ja den wirtschaftlichen Organisationen die nähere oder rechtzeitige Kenntnis irgendeines Planes der Regierung fehlen wird. — Da oft die Arbeiterinteressen denen der Unternehmer diametral entgegengesetzt sein werden — sie brauchen es nicht unter allen Umständen zu sein —, ist eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft von Bedeutung für solche Angelegenheiten, wie sie von der Zukunft zu regeln sind. Für den Unternehmer werden die leitenden Motive für seine Stellungnahme zumeist die des Warenherstellers sein. Der Arbeiter ist nicht nur Warenhersteller, sondern auch Konsument. Der Unternehmer zwar auch, doch stehen seine Konsumenteninteressen hinter denen als Warenhersteller weit zurück. Beim Arbeiter wird es meist umgekehrt sein. So würde also wahrheitsgemäß gerade in der nächsten Zukunft eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft nicht unwichtig sein.

Mit diesen Darlegungen über den Aufgabenkreis einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung haben wir nun auch schon zugleich den Unterschied zwischen ihr und den gewerkschaftlichen Interessenvertretungen aufgedeckt.

Bei den Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung handelt es sich im wesentlichen um solche, die auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung liegen; sie sind im wesentlichen vorbereitender Art; sie dienen einer zukünftigen Besserstellung der Arbeiterschaft. Das ist nicht ausschließlich der Fall; die Förderung des gewerblichen Einigungswesens dient z. B. auch der Hebung der Lage der Arbeiterschaft in der Gegenwart. Die Förderung des Tarifvertragswesens, des nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises, Maßnahmen, die der Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter dienen, Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte kommen ganz oder zum Teil der Gegenwart zugute. Aber sie stehen gegenüber den erstgenannten Aufgaben erst in zweiter Linie.

Anders die Aufgaben der gewerkschaftlichen Interessenvertretung. Die letztere lenkt ihren Blick auch auf die Zukunft, sucht auch ihr vorzuarbeiten. Doch ihre Hauptaufgabe liegt in der Gegenwart. Das bestehende auf das geltende Recht sich stütze Arbeitsverhältnis sucht sie zu verbessern durch eine ihren Mitgliedern zugute kommende günstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen: Verkürzung der Arbeitszeit, Verbesserung der Verhältnisse, unter denen die Arbeit geleistet wird, höheren Lohn. Um den aus der Arbeit fließenden Mehrwert ringt sie mit dem Unternehmer, seinen Anteil will sie vermindern, den ihrer Mitglieder vergrößern. Durch Verhandlung von Macht zu Macht, im Notfall im Kampf mit den Unternehmern, sucht sie ihr Ziel zu erreichen.

So bleibt den wirtschaftlichen Organisationen, den Gewerkschaften, der Aufgabenkreis, wie er bisher war; er wird nicht verkleinert oder in der Wirksamkeit verringert durch eine neu hinzukommende öffentlich-rechtliche Interessenvertretung. Darum aber auch darf die Agitation für die gewerkschaftlichen Organisationen nicht geringer werden. Sie werden für die Arbeiter immer das Primäre, die Hauptinteressenvertretung sein. Und dann auch: Sie sollen ja der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung Leben und Wirksamkeit geben.

## Organisierung der Kriegsteilnehmer.

Als Vereine zur Sammlung der ehemaligen Soldaten kamen bis zum Ausbruch des Krieges nur die sogenannten Kriegervereine in Betracht. Es gab und gibt wohl

noch derer verschiedene Sorten, doch sind die Unterschiede für Fernstehende schwer zu erkennen. Nur soviel steht fest, daß die Kriegervereine in dem vielgestaltigen deutschen Vereinsleben eine recht unerfreuliche Erscheinung sind. Trotz der hochmögenden und einflussreichen Männer, deren sie sich erfreuen; ja, zu einem erheblichen Maße gerade deswegen. Die Kriegervereine pflegten einen etwas sehr turbulenten Surrapatriotismus, der Menschen mit seiner entwickelten Empfinden abließ. Ihre eigentlichen Macher und Hintermänner betrachteten sie als Instrumente zur Erzielung günstiger Wahlen im Sinne der herrschenden Gewalten. Die erzeaktionäre Politik, die in den Kriegervereinen betrieben wird, bezeichnen sie selbst als Pflege des Patriotismus, und sie nennen sich unpolitische Vereine. Doch ist dieser Deckmantel nicht dicht genug, um nicht die wahre Gestalt der Kriegervereine darunter zu erkennen.

Unter anderen Verhältnissen hätte vielleicht das ungeheure Heeresaufgebot das natürliche Rekrutierungsgebiet der Kriegervereine gewaltig zu steigern vermocht. Auf die breite Masse des politisch reifen Volkes, aus welcher sich jetzt das Heer zusammensetzt, können aber die Kriegervereine in ihrer seitherigen Verfassung keine Anziehungskraft ausüben. Dagegen haben sich Vereine gebildet, die die Kameradschaftlichkeit unter den ehemaligen Kriegsteilnehmern ohne kriegervereinsliches Brimborium pflegen wollen. Ihnen strömen auch zahlreiche Mitglieder zu, trotz der krampfhaften Bemühungen, die man von einflussreichen Stellen unternimmt, den Kriegervereinen ihre Stellung zu sichern und ihnen Mitglieder zuzuführen.

Diese Vereine der Kriegsteilnehmer haben sich die Pflege sozialer Ziele zur besonderen Aufgabe gemacht. Sie wollen den Kriegsbeschädigten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche behilflich sein, wollen auch die Gesetzgebung dahin beeinflussen, daß sie sich der Opfer des Krieges mit größerem Wohlwollen annehme. Auch den unverletzten Kriegsteilnehmern sollen diese Vereine offenstehen als Stellen, an denen sie im Kreise Gleichgesinnter Erinnerungen austauschen können. Der bedeutendste dieser Vereine ist der „Reichsbund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer“. Auf dem ersten Bundesstag, den er zu Ostern 1918 in Weimar abgehalten hat, konnte festgestellt werden, daß dem Bund in 200 Ortsgruppen 25 000 Mitglieder angehören. Mit anderen Kriegsbeschädigtenorganisationen, die in Weimar vertreten waren, wurde eine Verschmelzung in die Wege geleitet. Hinsichtlich des Hamburger Bundes der Kriegsbeschädigten scheint übrigens die Verschmelzung nachher auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Der Reichsbund befreit sich aboluter politischer Neutralität, er hat aber ein lebhaftes Bedürfnis, mit den Gewerkschaften aller Richtungen engere Beziehungen zu unterhalten. Auf der Weimarer Tagung hatte sich die Generalkommission vertreten lassen, nachdem eine Vorstandskonferenz ihr eine solche Vertretung anheimgestellt, im übrigen aber ausgesprochen hatte, daß sie es ablehne, zu dem Bund in befürwortendem oder ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen. Die gleichfalls eingeladenen christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften waren der Weimarer Tagung ferngeblieben.

Inzwischen sind noch einige neue Vereine gegründet worden. Man braucht auf diese Organisationen im einzelnen nicht einzugehen. Ein Blick auf die Liste der Gründer läßt erkennen, daß man der in weiteren Kreisen herrschenden Abneigung gegen die Kriegervereine Rechnung tragen möchte. Man will nicht für Kriegervereine, sondern für neue Vereine werben. Ueber kurz oder lang können diese dann den Anschluß an die Kriegervereine finden und geräuschlos beschließen. Diese Gründungen berühren uns nicht weiter und ebensowenig der gelbe Essener Verband wirtschaftlicher Vereinigungen. Es gehört eben zum Wesen der Gelben, daß sie für ihre Zwecke besondere Vereine haben müssen, und schließlich ist es auch ganz angebracht, daß Leute mit gelber Gesinnung in eigenen Organisationen zusammengehalten werden.

Interessant ist es aber, daß jetzt die christlichen und Hirsch-Dunderschen Organisationen gemeinsam einen eigenen Verband der Kriegsbeschädigten und der Kriegsteilnehmer ins Leben gerufen haben. In der Antwort auf die Einladung zu der erwähnten Weimarer Tagung hatte sich Stegerwald namens der christlichen Gewerkschaften gegen die Gründung von besonderen Kriegsbeschädigtenorganisationen ausgesprochen. Die Hirsch-Dunderschen hatten die Einladung zunächst angenommen. Sie haben dann wohl einen Wind bekommen und abgeschrieben mit dem Bemerkten, daß es besonderer Vereinigungen für Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigte nicht bedürfe. Inzwischen hat der Reichsbund wiederholt versucht, engere Beziehungen zu den Zentralen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen anzuknüpfen, die Christlichen lehnten ab. In einem Brief vom 20. April erklärt Stegerwald, daß der Umstand, daß in der Organisation Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigte dauernd einheitlich zusammengefaßt werden sollen, ent-





